OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451481/9/HW/VEP

Datum:
Linz, 8. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gramastetten vom 26.01.2024, GZ: AB-3/2024, betreffend Festsetzung eines Erhaltungsbeitrages

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gramastetten (in der Folge: „belangte Behörde“) vom 29.03.2004, GZ: Bau I 370-2004/KnW, wurde gegenüber der Beschwerde führenden Partei (in der Folge: „Bf“) für das Grundstück Nr.: aaa, KG bbb C__, die Ausnahmebewilligung von der Verpflichtung zur Leistung eines Aufschließungsbeitrages gemäß § 27 Oö. ROG 1994 erteilt.

I.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 01.08.2023, GZ: AB-22/2023, wurde gegenüber der Bf sowohl für das Grundstück Nr.: aaa, KG bbb C__, als auch (erstmals) für das Grundstück Nr.: ccc, KG bbb C__, ein Aufschließungsbeitrag für die Aufschließung durch die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage und eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde festgesetzt, wobei der Spruch auszugsweise wie folgt lautet:

„Spruch

1. Gemäß §§ 25 ff OÖ ROG 1994 idgF haben Sie für Ihr Grundstück mit der Grundstücksbezeichnung 133/1, 134/1 einen Aufschließungsbeitrag in Höhe von € 5.806,35 zu entrichten, wobei dieser Betrag in fünf aufeinander folgenden Kalenderjahren in jährlichen Raten zu je 20 % fällig wird.

2. Der Vorschreibung wurde nachfolgende Bemessungsgrundlage bzw. Grundstücksfläche zugrundegelegt:

    a. Abwasserentsorgungsanlage 1.612 m²
    b. Wasserversorgungsanlage 0 m²
    c. Verkehrsflächenbeitrag 1.612 m²

3. Gemäß § 25 (5) OÖ ROG iVm § 157 (1) OÖ Landesabgabenordnung 1996 (OÖ LAO) idgF, ist die 20%ige Rate des Aufschließungsbeitrages in Höhe von € 5.806,35 (2018, 2019, 2020, 2021 und 2022), gem. Ziffer 1 mit Ablauf eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig (…).“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde gegenüber der Bf für die Grundstücke Nr.: ccc und aaa, KG bbb C__, ein Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage bei einer Bemessungsgrundlage von 1.612 m² in Höhe von gesamt 773,76 Euro festgesetzt, wobei dieser Betrag jährlich ab 2023 fällig wird.

I.4. Dagegen wurde von der rechtsfreundlich vertretenen Bf Beschwerde erhoben und vorgebracht, dass mit Bescheid vom 29.03.2004 gemäß § 27 Oö. ROG 1994 für das Grundstück EZ ddd, KG bbb C__, eine Ausnahmebewilligung von der Verpflichtung zur Leistung eines Aufschließungsbeitrages erteilt worden

sei. Die Verpflichtung zur Leistung von Aufschließungsbeiträgen sei nach Ablauf der 10-Jahres-Frist neu entstanden und es seien die Aufschließungsbeiträge mit Bescheid vom 01.08.2023 neuerlich vorgeschrieben worden. Da die Verpflichtung zur Leistung von Erhaltungsbeiträgen gemäß § 28 Abs. 2 erster Satz Oö. ROG 1994 ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrages bestehe, seien die in der angefochtenen Entscheidung ab 2023 vorgeschriebenen jährlichen Erhaltungsbeiträge (noch) nicht bzw. nicht vor dem Jahr 2028 fällig.

I.5. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 04.03.2024, GZ: AB-3/2024, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde von der rechtsfreundlich vertretenen Bf ein Vorlageantrag eingebracht. Darin wurde ergänzend vorgebracht, dass es keine normative Grundlage für die von der belangten Behörde behaupteter Maßen „rückwirkend“ erfolgte Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages gebe. Eine „rückwirkende“ Geltung ergebe sich auch nicht aus dem Spruch des Bescheides der belangten Behörde vom 01.08.2023.

I.6. Mit Schreiben vom 14.03.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. In Ergänzung zu den Punkten I.1. bis I.3. wird weiters Folgendes festgestellt:
Die Bf ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ ddd, KG bbb C__, bestehend aus den Grundstücken Nr.: ccc und aaa.

II.2. Der unter den Punkten I.1. bis I.3. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen. Dass die Bf Eigentümerin der Liegenschaft EZ ddd, KG bbb C__, bestehend aus den Grundstücken Nr.: ccc und aaa, ist, wurde von dieser nicht bestritten und stimmt mit einer Einsicht in das öffentliche Grundbuch überein.
Im Übrigen wurde der unter den Punkten I.1. bis I.3. festgestellte Sachverhalt den Verfahrensparteien im Wesentlichen auch bereits mit Schreiben ON 6 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als vorläufig angenommen bekannt gegeben und es wurde den Parteien ausdrücklich Gelegenheit eingeräumt, allfällige Unrichtigkeiten bekannt zu geben (wobei darauf hingewiesen wurde, dass mangels entsprechender Mitteilung davon ausgegangen wird, dass der dargestellte vorläufig angenommene Sachverhalt nach Wissen der Parteien richtig ist). Von der rechtsfreundlich vertretenen Bf wurden keine Unrichtigkeiten bekannt gegeben (ON 7). Die belangte Behörde führte aus, dass mit Bescheid vom 01.08.2023 rechtskräftig ein Aufschließungsbeitrag festgesetzt und rückwirkend für die Jahre 2018 bis 2022 von der belangten Behörde vorgeschrieben worden sei.

Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte und die Bf auf die Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung verzichtete (ON 7), konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde gegenüber der Bf für die Grundstücke Nr.: ccc und aaa, EZ ddd, KG bbb C__, ein Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage ab dem Jahr 2023 vorgeschrieben.

III.2. Gemäß § 28 Abs. 2 Oö. ROG 1994 besteht die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrages ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrages. Der Aufschließungsbeitrag ist dem Eigentümer eines Grundstückes (oder eines Grundstücksteiles), das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstückes durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungs- oder Wasserversorgungsanlage oder eine öffentliche Verkehrsfläche durch Bescheid der Gemeinde vorzuschreiben (§ 25 Abs. 1 iVm Abs. 5 Oö. ROG 1994) und in fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren in jährlichen Raten zu je 20 % fällig (§ 25 Abs. 5 Oö. ROG 1994).

III.3. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde mit Bescheid vom 29.03.2004 eine Ausnahmebewilligung gemäß § 27 Oö. ROG 1994 für das Grundstück Nr.: aaa, EZ ddd, KG bbb C__, erteilt und sodann mit Bescheid vom 01.08.2023 der Aufschließungsbeitrag für das Grundstück Nr.: aaa, EZ ddd, KG bbb C__, und für das Grundstück Nr.: ccc, EZ ddd, KG bbb C__, festgesetzt.

Nach dem insofern eindeutigen Wortlaut des § 28 Abs. 2 Oö. ROG 1994 besteht die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrages ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrages. Der Aufschließungsbeitrag ist gemäß § 25 Abs. 5 Oö. ROG 1994 durch Bescheid der Gemeinde vorzuschreiben. Der Begriff „Vorschreibung“ (in § 28 Abs. 2 Oö. ROG 1994) meint in diesem Zusammenhang die (bescheidmäßige) Festsetzung (vgl. in diesem Sinne auch VwGH 25.06.2007, 2004/17/0125). Nicht entscheidend für die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrages ist demgegenüber der jeweilige Fälligkeitszeitpunkt des Aufschließungsbeitrages (vgl. dazu auch Rechtsauskünfte des Amtes der Oö. Landesregierung vom 26.05.2010, IDK(BauR)-158693/1-2010-Mö; 07.01.2009, IKD(BauR)-158138/1-2008-Mö).

Erstmals festgesetzt bzw. bescheidmäßig vorgeschrieben wurde der Aufschließungsbeitrag im vorliegenden Fall mit Bescheid vom 01.08.2023. Zumal die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrages erst ab dem fünften Jahr

nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrages (sohin gegenständlich jedenfalls nicht vor 2028) besteht, besteht derzeit noch keine Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrages. Es ist der angefochtene Bescheid daher spruchgemäß aufzuheben.

III.4. Zum Vorbringen der belangten Behörde in ON 8 ist noch auszuführen, dass erstmals mit Bescheid vom 01.08.2023, also im Jahr 2023, eine Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages erfolgte. Ob mit diesem Bescheid eine Festsetzung (Vorschreibung) für einen bereits vor dem Jahr 2023 liegenden Zeitraum bzw. entstandenen Aufschließungsbeitrag erfolgte, ist verfahrensgegenständlich nicht relevant, da nach § 28 Abs. 2 Oö. ROG 1994 die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrages erst ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages, also nach Erlassung des entsprechenden Vorschreibungs- bzw. Festsetzungsbescheides, besteht.

III.5. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls erfolgte, sodass dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger